



**Reglement über die Infrastruktur des  
VSETH (Infrastrukturreglement; RSVSETH  
76)**

19. April 2022

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 38 der Statuten, beschliesst:

## 1 Räume

### Art. 1. Nutzergruppen

Der VSETH kann allen Gremien und Organisationen gemäss Art. 13 der Statuten Räume zur Verfügung stellen.

### Art. 2. Raumzuteilung

- <sup>1</sup> Der VSETH-Vorstand führt eine Raumzuteilungsliste, welche die dem VSETH zugewiesenen Räume den Nutzergruppen zuweist.
- <sup>2</sup> Anpassungen beschliesst er nach Konsultation der beteiligten Nutzergruppen.

### Art. 3. Schlüsselberechtigung

- <sup>1</sup> Der VSETH-Vorstand verwaltet die Zutrittsberechtigungen zu Räumlichkeiten des VSETH.
- <sup>2</sup> Er informiert die betroffenen Nutzergruppen bei Anpassungen der Zutrittsberechtigungen.

## 2 IT

### Art. 4. Nutzergruppen

- <sup>1</sup> Die IT des VSETH kann von allen Gremien und Organisationen gemäss Art. 13 Abs. 1 der Statuten genutzt werden.
- <sup>2</sup> Studentische Organisation können unter Bedingungen Zugang zu einzelnen Dienstleistungen erhalten.
- <sup>3</sup> Der IT-Ausschuss regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

### Art. 5. Dienstleistungsangebot

- <sup>1</sup> Der IT-Ausschuss führt die strategische Planung für das zentrale IT-Dienstleistungsangebot des VSETH.
- <sup>2</sup> Bei Änderungen am Dienstleistungsangebot, welche signifikante Auswirkungen auf die Nutzergruppen haben, sind die Nutzergruppen durch den IT-Ausschuss zu informieren.
- <sup>3</sup> Sollte eine solche Änderung für eine Nutzergruppe unverträglich sein, dann kann sie ein Wiedererwägungsgesuch an den FR stellen.

### Art. 6. Externe Beschaffung

Der IT-Ausschuss prüft und bewilligt alle IT-Aufträge des VSETH an externe Dienstleister.

### Art. 7. BOT VSETH

- <sup>1</sup> Der IT-Ausschuss legt die spezifischen Bestimmungen über die Nutzung der IT des VSETH in der Verordnung über die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (BOT VSETH) fest.
- <sup>2</sup> Die IT-Dienstleistungen des VSETH dürfen nicht zu privaten Zwecken genutzt werden. Die BOT VSETH regelt allfällige Ausnahmen. Die ausnahmsweise private Nutzung der IT des VSETH begründet kein schützenswertes Interesse im Verhältnis mit Abs. 3 und 4.
- <sup>3</sup> Unter besonderen Umständen kann eine Nutzergruppe Zugriff auf Daten einer Person innerhalb ihrer Nutzergruppe erlangen. Gründe dafür sind längere Krankheit, Nichterfüllung des Pflichtenhefts oder rufschädigendes Verhalten gegenüber der Nutzergruppe oder dem VSETH sowie IT-Sicherheit.
- <sup>4</sup> Die GPK entscheidet auf Antrag des VSETH-Vorstands oder des IT-Ausschusses über den Zugriff auf die Daten dieser Person.

### **Art. 8. Verordnung über die Informatiksupportgruppe**

- <sup>1</sup> Der VSETH-Vorstand erlässt auf Antrag des IT-Ausschuss die Verordnung über die Informatiksupportgruppe (ISG).
- <sup>2</sup> Diese beinhaltet mindestens Bestimmungen zu:
  - a) Beschreibung der Tätigkeiten der ISG;
  - b) Klärung der Zuständigkeiten zwischen ISG und IT-Ausschuss.

### **Art. 9. Softwareentwicklung auf der VSETH IT**

- <sup>1</sup> Der VSETH-Vorstand legt gemeinsam mit dem IT-Ausschuss in einer Weisung Regeln und Technologiestandards fest, welche bei Softwareentwicklungen einzuhalten sind.
- <sup>2</sup> Der VSETH erhält eine vertraglich festgehaltene, transferierbare, vervielfachbare, weltweite, zeitlich unbefristete, unentgeltliche und funktional uneingeschränkte Lizenz zur Nutzung und Weiterentwicklung von Software, die im Rahmen des Engagements im VSETH entwickelt wird. Diese Lizenz gilt auch und insbesondere, wenn auf Grundlage von Software, die ursprünglich im Rahmen des Engagements im VSETH entwickelt wurde, später ein kommerzielles Produkt entsteht.

## **3 Archiv**

### **Art. 10. Archiv**

Der VSETH-Vorstand führt sowohl ein physisches wie auch ein digitales Archiv für den VSETH sowie die Fachvereine.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **Art. 11. Revisionsbestimmung**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

### **Art. 12. Version**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.
- <sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.